

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Garmann Biogas GmbH & Co. KG, Kämpeweg 1, 49832 Beesten, beantragt die Errichtung eines Gärrestlagers (\varnothing 40 m, Höhe 9 m, Nutzvolumen 10.430 m³), eines Gasspeichers 2/5-Kugel (\varnothing 40 m, Nutzvolumen 11.702 m³) und eines Verladeplatzes (4 m x 6 m), die Änderung der Inputstoffe sowie die Erhöhung der Gasproduktion auf 5.296.000 m³/a. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Beesten, Flur 52, Flurstücke 87/1 und 94/3.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.1, Nr. 1.2.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um die Änderung und Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage. Insgesamt wird durch das beantragte Vorhaben eine Fläche von ca. 1.579 m² neu versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen hier verloren. Die Flächenversiegelung findet auf einem Betriebsgelände und landwirtschaftlich genutzten Flächen statt. Das Betriebsgelände ist zum Teil bereits versiegelt bzw. durch Fahrtätigkeiten verdichtet worden. Die landwirtschaftlichen Flächen sind bereits anthropogen überformt. Wertvolle Flächen sind somit nicht betroffen. Anfallendes, nicht verunreinigtes Oberflächenwasser wird in den Untergrund abgeleitet. Nicht abgeleitetes Oberflächenwasser kann in den Seitenräumen dem Grundwasser zugeleitet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden.

Durch das Vorhaben geht zwar Lebensraum für manche Arten verloren. Es handelt sich jedoch um kleinräumige Verluste. Außerdem sind Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Arten vorgesehen. Eine Abnahme von Biodiversität ist durch dieses Vorhaben nicht zu erwarten. Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sind nicht bekannt. Ebenfalls sind Vorkommen von in roten Listen verzeichneten Tier- und Pflanzenarten nicht bekannt.

Die bereits in Betrieb befindliche Biogasanlage emittiert aus dem aktuellem Betrieb Lärm, Geruch und Abgas, welche durch die erhöhte Produktionsleistung gem. § 246d i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sowie den baulichen Änderungen der Biogasanlage geringfügig mehr Emissionen hervorrufen wird. Die Vorgaben der TA Luft und TA Lärm werden weiterhin eingehalten.

Es befindet sich umgebungsnah eine Altablagerung. Eine Wechselwirkung wird jedoch aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zur Altablagerung nicht erwartet.

Des Weiteren liegt rd. 700 m entfernt (südliche Richtung) das Überschwemmungsgebiet der Großen Aa. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Überschwemmungsgebiet werden allerdings nicht erwartet.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu

erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 16.01.2025

Landkreis Emsland
Der Landrat